



Satzung¹

A. Präambel

1. Am 6. Mai 1977 errichteten die Eheleute Dr. Erich Böckler und Lisbeth Böckler in Bad Homburg v. d. Höhe die nach dem verstorbenen Vater des Stifters benannte Martin-Carl-Adolf-Böckler-Stiftung. Sie erhielt von den Stiftern ein Kapitalvermögen im Nennwert von 536.000 DM. Die Stiftung wurde am 28. Dezember 1977 vom Hessischen Minister des Inneren genehmigt.

2. Durch ein gemeinschaftliches Testament vom 23. September 1988 setzten Dr. Erich Böckler und seine Ehefrau Lisbeth Böckler als Erben des Letztversterbenden die ebenfalls von ihnen errichtete "Mare Baltikum-Stiftung" mit der in dem Testament festgelegten Satzung ein.

Die "Mare Baltikum-Stiftung" ist nach dem Tode von Frau Böckler am 1. Dezember 1998 durch das Regierungspräsidium in Darmstadt genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

3. Während der Schwerpunkt des Stiftungszwecks der Martin-Carl-Adolf-Böckler-Stiftung in der Förderung der Pflege und Erhaltung sowie der Erforschung des baltischen Kulturgutes in den Republiken Estland und Lettland lag, sollte die Mare Baltikum-Stiftung vor allem der Förderung der Wissenschaft und der Forschung auf dem Gebiet der künstlerischen Kultur des Ostseeraums dienen.

4. In der Praxis hatte sich gezeigt, dass sich die Stiftungszwecke der beiden Stiftungen stark berühren, zum Teil sogar überschneiden. Die Organe beider Stiftungen waren daher überzeugt, dass die betreffenden Stiftungszwecke auf der Basis einer gemeinsamen Stiftung besser verwirklicht werden können. Sie haben deshalb beschlossen, durch eine Zusammenlegung der beiden Stiftungen (mit Wirkung vom 1. Januar 2005) eine leistungsstarke Grundlage für die Verwirklichung der von den Stiftern insgesamt gewollten Stiftungszwecke zu schaffen. Die Stiftung führte den Namen "M.C.A. Böckler – Mare Balticum-Stiftung", der mit der jüngsten Anpassung der Satzung zu „Böckler-Mare-Balticum-Stiftung“ vereinfacht wird.

5. Die in überarbeiteter Form von der Stiftungsaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt bestätigte Satzung hat Folgendes zum Inhalt:

¹ Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.



B. Satzung der Bockler-Mare-Balticum-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bockler-Mare-Balticum-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bad Homburg v. d. Höhe.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der künstlerischen Kultur des Ostseeraums, insbesondere der baltischen Länder, sowie ihrer europäischen und außereuropäischen Zusammenhänge.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Erforschung und Pflege baltischen Kulturguts;
 - b) die Förderung wissenschaftlicher Vorhaben (z. B. Publikationen, Ausstellungen und digitale Erschließung von Kulturgut) und Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit anderen in- und ausländischen Kultureinrichtungen, die geeignet sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks beizutragen;
 - c) die regelmäßige Veranstaltung von internationalen, wissenschaftlichen Tagungen (Homburger Gespräche), auch in Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern;
 - d) die Durchführung eigener Vorhaben, darunter auch Veröffentlichungen neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Kunstgeschichte der Länder des Ostseeraums und ihres Kulturgutes.
- (4) Sofern Stiftungsmittel nicht für Vorhaben im Sinne des Absatzes 3 benötigt werden, können auch kunstwissenschaftliche Forschungen auf anderen Gebieten gefördert werden, wenn sie Beziehungen zur künstlerischen Kultur des Ostseeraums haben.
- (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, qualifizierte Personen oder anderes Hilfspersonal heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten juristischen Personen zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen.



§ 3

Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und der jährlichen Rechnungslegung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Es kann zur Erhaltung seines Wertes und zur Stärkung der Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen. Diese wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt Spenden anzunehmen. Diese können zweckgebunden oder frei eingesetzt werden, je nach Wunsch des Spenders.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt Drittmittel zu akquirieren.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen sind, sowie aus Einnahmen, die sie für Leistungen an Dritte erhält.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.



(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der Mittel einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

(1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Den Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums können die ihnen entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Stiftungsorgane erstattet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen verantwortungsbewusste, angesehene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Kunst- und Kulturwissenschaft berufen werden, die den Bestrebungen der Stiftung nahe stehen. Das Kuratorium kann nach Anhörung des Vorstandes weitere Mitglieder wählen.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium nach Anhörung des Vorstandes einen Nachfolger.

(4) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres; es endet ferner mit dem Tode oder durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. Kommt ein Kuratoriumsmitglied seinen Pflichten aus diesem Amt nicht ausreichend nach, so können Vorstand und Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung seine Abberufung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Das Kuratorium kann besonders verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsrechts und dieser Stiftungssatzung.

(2) Das Kuratorium stellt im Austausch mit der Stiftungsleitung Grundsätze auf für die mittel- und langfristige wissenschaftliche Planung. Dem Kuratorium obliegen ferner:

- a) die Abgabe von Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) die Aufstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Stiftungsmittel;
- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
- d) sowie:
 - die Zustimmung zur Annahme von Zustiftungen;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium die Geschäftsführung oder weitere Sachverständige hinzuziehen und Arbeitsgruppen einsetzen.

(4) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung und Sachverständige können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, soweit die Erträge der Stiftung dies erlauben und der Umfang der



Stiftungstätigkeit dies erfordert. Über die Höhe entscheidet das Kuratorium. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis die Nachfolger bestellt sind.

(5) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(6) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres, ferner durch den Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist.

(7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und entscheidet nach Maßgabe der Stiftungssatzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechts und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) die Verwendung der Stiftungsmittel;
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts;
- d) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums; darunter die Durchführung von Sonderprojekten der Stiftung.

(4) Die Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft prüfen zu lassen, wobei der Prüfungsvermerk sich erstrecken muss auf

- a) die Erhaltung des Stiftungsvermögens und
- b) die satzungsmäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie
- c) die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung.



Das Ergebnis der Prüfung in der Form eines gesonderten Testates ist dem Prüfbericht voranzustellen. Die geprüfte Jahresrechnung ist innerhalb der gesetzlichen Frist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Zur Erledigung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Der Geschäftsführer gehört zur Leitung der Stiftung. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien und im Rahmen seiner Tätigkeitsbeschreibung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 12

Geschäftsgang der Organe

(1) Beschlüsse der Stiftungsorgane werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beide Organe treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Stiftungsorgane werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder das andere Organ dies verlangen.

(3) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Wenn kein Mitglied des Organs widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Über die Sitzungen der Organe und die Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern und dem Kuratoriumsvorsitzenden, die Niederschriften über die Kuratoriumssitzungen allen Organmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.



(6) Weitere Regelungen über das Verfahren der Beschlussfassung können in einer vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 13

Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn eine Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck (§ 2 Abs. 2) darf dabei nicht geändert werden.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Anpassung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Wird die Verwirklichung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam eine Anpassung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(2) Beschlüsse über Zweckanpassung, Zusammenlegung oder Aufhebung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15

Vermögensanfall

(1) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Alexander von Humboldt-Stiftung, Jean Paul-Straße 12, 53173 Bonn, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck dieser Satzung möglichst nahe kommen.



§ 16

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts.

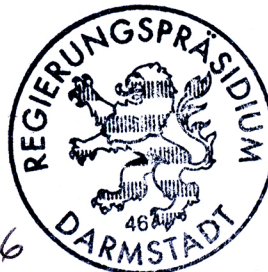
(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.



Genehmigt
Darmstadt, den 24.11.2016
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag